

§ 5

Für die Fliegenbekämpfung sind die in der Anlage enthaltenen Hinweise zu beachten.

§ 6

Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, Hygiene-Inspektion, haben die Durchführung dieser Anordnung anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung /

I.

Bekämpfungsmittel

Für die Anwendung der Mittel zur Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge — Anordnung Nr. 1 vom 5. Januar 1962 über das Verzeichnis der Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. II S. 44) — werden folgende Hinweise gegeben:

1. Für Wohngrundstücke und kleinere Arbeitsstätten wird empfohlen:
 Flibol-Automat,
 Delicia-Aerosol-Druckzerstäuber neu „tipp-fix“,
 Flibol-Sprüh,
 Delicia-Deltox,
 Flibol-Fliegenkugeln bzw. Fliegenteller,
 Delicia-Fliegenteller,
 Delicia-Ködersirup.
2. Bei Abortanlagen sind die Räume mit einem Sprühmittel und die Trockenabortgruben mit Flibol-Locutex zu behandeln.
3. Die Mülltonnen werden am geeignetsten von innen, einschließlich Deckel, in 2- bis 3tägigen Abständen mit Flibol-Puder eingestäubt.
4. Für Lebensmittel Produktionsbetriebe, Gaststätten, Hotels, Gemeinschaftsküchen, Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern, Kinderferienlager und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens ist Delicia-Py-Aerosol gegebenenfalls Flibol-E zu empfehlen, soweit eine Berührung des Präparats mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden kann. Ebenfalls können Flibol-Fliegenbänder verwendet werden.
5. In Kinderferienlagern sind Bekämpfungen in 10-tägigen Abständen durchzuführen und dabei vorwiegend Küchen, Wasch- und Duschräume, Abortanlagen und Mülltonnen sowie deren unmittelbare Umgebung zu behandeln.
6. In Schlachthöfen ist der Larvenbekämpfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hierzu wird am geeignetsten Flibol tin verdünnt 5 ml/m² oder Flibol-E 3, 3 % 100 ml Aufwandmenge in Anwendung gebracht. Eine Kontrolle nach 8 Tagen und evtl. Wiederholung ist erforderlich. Die Bekämpfung der Fliegen innerhalb der Schlachthofräume erfolgt am besten mit Fliegenbändern.
7. In den landwirtschaftlichen Betrieben ist für die Bekämpfung der Fliegen in den Ställen, Futterküchen und in der Milchammer Flibol-E oder Flibol-Fliegenband geeignet.

Peinlichste Sauberhaltung der vorgenannten Räume und fachgerechtes Abpacken bzw. Kompostieren des Dunges ist eine wesentliche Vorbedingung zur Beseitigung der Fliegenplage.

8. Die Müllablageplätze sind laufend zu planieren und festzuwalzen. Hier ist zu empfehlen, 3 bis 4 g Wofatol-Staub je m² mit einem Stäubegerät (S 612) anzubringen. Je nach Bedarf muß bei Vorhandensein von Fliegen eine chemische Bekämpfung mit Sprühmitteln durch einen Schädlingsbekämpfer durchgeführt werden.

II.

Besondere Hinweise

1. In Bezirken, in denen eine Resistenz der Fliegen gegen DDT- und HCH-Präparate vorhanden ist, sind Präparate auf Phosphorsäureester- oder Pyrethrumbasis zu verwenden.

Auskunft darüber erteilen die Hygiene-Inspektionen oder Schädlingsbekämpfer.

2. Fliegen dürfen keinen Zutritt zu menschlichen Fäkalien und zu Lebensmitteln haben, ihre Brutmöglichkeiten sind zu beseitigen. Dichte Abdeckung und rechtzeitige Leerung der Fäkalien- und Jauchegruben sowie die richtige Lagerung bzw. Kompostierung des Dunges und die schnelle Müll- und Abfallbeseitigung sind sicherzustellen.
3. Es ist zu gewährleisten, daß die Fenster der Infektionsstationen, Lebensmittelbetriebe, Küchen, Vorrats- und Lagerräume sowie der Toiletten, soweit sie geöffnet werden, vorschriftsmäßig mit Gaze versehen sind. In den Verkaufsstellen müssen die offenfestehenden Lebensmittel mit fliegendichten Glocken oder dergleichen abgedeckt sein.
4. Die Schädlingsbekämpfer haben während der Durchführung der angeordneten Bekämpfung bzw. Kontrolle eine individuelle Aufklärung der Grundstückseigentümer bzw. Betriebsleiter vorzunehmen und darüber die Hygiene-Inspektion des Kreises zu informieren.
5. Die Schädlingsbekämpfer haben besondere Umstände, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit feststellen, der Hygiene-Inspektion des Kreises mitzuteilen.

Anordnung Nr. 3*

**über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspiel-
 direktionen und die Umbildung der Zentrale der
 Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion.**

— Vermittlung von Künstlern —

Vom 14. Mai 1962

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 11. Februar 1960 zur Aufhebung der Verordnung über die Gründung der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (GBl. I S. 127) wird zur Tätigkeit der VEB Konzert- und Gastspieldirektion und zur Koordinierung der Veranstaltungstätigkeit folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Vermittlung von Künstlern, die haupt- oder nebenberuflich in Veranstaltungen kulturpolitischer und künstlerischer Art — auch nicht öffentlichen — gegen Honorar auftreten, hat über den VEB Konzert- und Gastspieldirektion nach den genehmigten Gebührensätzen zu erfolgen.

(2) Veranstaltungen und Vermittlungen im Sinne des Abs. 1 betreffen insbesondere: Tanz- und Schaurorche-

♦ Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1361 Nr. 35 S. 209)